

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 23 Abs. 2 der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende:

Allgemeinverfügung (30.04.2021)

Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied bezüglich der Maskenpflicht für den Bereich der Innenstadt/Fußgängerzone der Stadt Neuwied gemäß der Nr. 1 a – c der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied vom 04.12.2020 sowie für den Bereich des Deichvorgeländes ab Höhe Freitreppe/Pegelturm bis zum Eingang Schlosspark und auf die gesamte Deichpromenade zwischen den Zugängen Rheinstraße und Schlossstraße aus der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, wird bis einschließlich 23.05.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage gem. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 24.06.2019 auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht und tritt am 03.05.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 23.05.2021 außer Kraft.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf die Bestimmung zusätzlicher Orte oder des zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der 18. CoBeLVO in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse poststelle@kreis-neuwied.de zu senden.

Neuwied, 30.04.2021

gez. Hallerbach
Achim Hallerbach
Landrat